



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.402/2-I 8/89

An das
Präsidium
des Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF

Z. 75 GE 981

Datum: 1. SEP. 1989

Verteilt. 7.9.1989 Ros

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

7. September

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft
(BLFKG).

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Be-
ziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom
6.7.1989 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

30. August 1989

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

FEITZINGER

WU



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.402/2-I 8/89

An das
Bundesministerium
für Land- und
Forstwirtschaft

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG).

zu Zl. 11.520/01-1 A/89

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 26. Juni 1989 zum Art. I des oben angeführten Gesetzesentwurfes Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 6

Zum Abs. 1 ist anzumerken, daß doch eine Reihe von Verordnungen ohne Begutachtungsverfahren erlassen werden. Für diese, aber auch bezüglich aller Gesetzesentwürfe wird angeregt, die im Abs. 2 enthaltene Einschränkung ("die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren") auch in den Abs. 1 aufzunehmen.

Zum § 7

Der Abs. 1 bestimmt, daß die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft und die Landwirtschaftskammern auf Verlangen "in ihrer Wirksamkeit" zu unterstützen sind. Aus dieser Formulierung läßt sich nach Ansicht des BMJ

- 2 -

aber nicht eindeutig erkennen, welcher Art diese Unterstützung sein soll, weil darunter die Unterstützung der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie der Landwirtschaftskammern sowohl "bei ihrer Tätigkeit" als auch bei der Verbesserung der Effizienz der Arbeit dieser Kammern überhaupt, also auch zB deren ausreichende Ausstattung mit finanziellen Mitteln oder die Befugnis verstanden werden kann, Bundesorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu bestimmten Tätigkeiten heranzuziehen. Da aber wohl nur die Unterstützung der Tätigkeit gemeint sein dürfte, wird angeregt, die Bestimmung dementsprechend deutlicher zu fassen und in den Erläuterungen - beispielhaft Art und Umfang der Unterstützung zu umschreiben.

Zum § 10

1. Der Abs. 2 regelt offensichtlich die Vertretung durch den Präsidenten nach außen und schränkt diese insoweit ein, als Geschäftsstücke durch den Generalsekretär gegengezeichnet werden müssen. Demgegenüber normiert der Abs. 7 die alleinige und uneingeschränkte Vertretungsbefugnis des Präsidenten nach außen.

Diese unterschiedliche Vertretungsregelung - einerseits alleinige Vertretungsbefugnis, andererseits Gegenzeichnungspflicht - sollte zur Wahrung der Rechtssicherheit beseitigt werden. Ansonsten könnte der Präsident die Bundeskammer nämlich mündlich uneingeschränkt nach außen vertreten, während schriftliche Vertretungshandlungen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung bedürfen.

Die Regelung der Außenvertretung sollte daher im Abs. 2 konzentriert werden, sodaß die Regelung des Abs. 7 in diesem Zusammenhang entbehrlich wäre. Im Abs. 2 könnte ganz allgemein von der Vertretung nach außen im Sinne des jetzigen Abs. 7 gesprochen werden. Eine Unterscheidung zwischen der Unterfertigung von Geschäftsstücken und anderen Vertretungshandlungen ist - wie bereits oben aus-

geführt - abzulehnen. Auf eine Gegenzeichnung durch den Generalsekretär sollte verzichtet werden, zumal dieser nach dem § 9 nicht einmal Organ ist.

Weiters sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß dem Präsidenten auch im Falle der Übertragung der Fertigungsbefugnisse an den Generalsekretär oder an Fachreferenten selbst noch die Vertretungsbefugnis zukommt.

2. Im Abs. 5 sollte klargestellt werden, daß die Voraussetzungen und die Reihenfolge, unter denen bzw. in der die Vizepräsidenten oder ein Mitglied der Präsidentenkonferenz zur Vertretung des Präsidenten berufen sind, nur im Innenverhältnis wirken, da ja Außenstehende, denen gegenüber Vertretungshandlungen gesetzt werden, nicht beurteilen können, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Zum § 19

1. Unklar ist, was unter der Wendung der "dienstlichen Berichterstattung" zu verstehen ist, zumal sie auch in den Erläuterungen nicht näher definiert wird. Sollte damit eine der "amtlichen Mitteilung" des § 46 des Beamtdienstrechtsgesetzes vergleichbare Bedeutung angestrebt sein, so könnte zB der Ausdruck "dienstliche Mitteilung" verwendet werden.

2. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich offensichtlich nicht nur auf den Personenkreis, der der Amtsverschwiegenheit nach dem Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegt, sondern legt eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht fest. Es wird angeregt, dies in den Erläuterungen (Seite 17') noch klarer zu sagen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

30. August 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER